Ausfertigung

Landgericht Hamburg
Az.: 327 O 325/26

Beschluss

In der Sache

Pro Rauchfrei e.V., vertreten durch d. Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafling

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte **Mueller.legal Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: VRS-26-006189

gegen

Turgay Ok, Betreiber des Avanti Kiosk, Große Theaterstraße 39, 20354 Hamburg

- Antragsgegner -

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 27 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Weihrauch, den Richter am Landgericht Dr. Illmer und den Richter am Landgericht Dr. Wimmer-Soest am 25.9.2026:

I.
Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird dem Antragsgegner unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

v e r b o t e n,

im geschäftlichen Verkehr im Internet elektronische Zigaretten unter Verwendung von Bildelementen und/oder Bildhintergründen in einer Weise darzustellen, die über eine rein sachliche Produktinformation wie Produktname, Preis, Packungsgröße oder sonstige technische Daten hinausgeht, sofern nicht die Voraussetzungen einer Ausnahme nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 TabakerzG vorliegen,

wenn dies geschieht wie folgt:

II.
Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III.
Der Streitwert wird auf € 15.000,00 festgesetzt.

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

I.

Das Vorliegen eines Verfügungsgrundes wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Es sind keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass der Antragsteller die Angelegenheit nicht dringlich behandelt hätte.

II.

Streitgegenständlich ist das Angebot elektronischer Zigaretten in der Form, wie sie sich aus der Einblendung in den Verfügungstenor sowie aus der Anlage Ast 4 ergibt.

III.

Dem Antragsteller steht ein auf Unterlassung gerichteter Verfügungsanspruch nach §§ 8 Abs. 1, Abs. 3 Nr. 3; 3; 3a UWG i. V. m. § 19 Abs. 3, Abs. 2 TabakerzG gegen die Antragsgegnerin zu.

1. Der Antragsteller ist nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert, da er als Verband, der nach seiner Satzung der Förderung des Verbraucherschutzes dient, in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen ist.

2. Das beanstandete Verhalten des Antragsgegners verstößt gegen § 19 Abs. 2, Abs. 3 TabakerzG. Nach § 19 Abs. 2 TabakerzG ist es verboten, für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter in der Presse oder in einer anderen gedruckten Veröffentlichung zu werben. Dieses Verbot gilt gemäß § 19 Abs. 3 TabakerzG entsprechend für Werbung in Diensten der Informationsgesellschaft. Um eine solche handelt es sich bei der streitgegenständlichen Onlinewerbung.

Gemäß § 2 Nr. 5 TabakerzG ist Werbung jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder mit der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Erzeugnisses zu fördern. Diesen werblichen Überschuss weisen die streitgegenständlichen Bildhintergründe auf. Diese zeigen nämlich in kräftigen Farben verschiedene Früchte und andere Lebensmittel. Auch wenn diese offenbar auf die jeweilige Geschmacksrichtung hinweisen sollen, gehen die mit den bildlich dargestellten Früchten verbundenen positiven Assoziationen über die bloße Sachangabe deutlich hinaus.

Die Ausnahmetatbestände von § 19 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 TabakerzG sind vorliegend nicht einschlägig.

3. Die festgestellte Verletzungshandlung begründet die Gefahr für die Wiederholung kerngleicher Verstöße. Diese hat der Antragsgegner nicht durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung ausgeräumt.

IV.

Die Kostenentscheidung richtet sich nach § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Streitwertfestsetzung beruht auf § 51 Abs. 2, 4 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Weihrauch	Dr. Illmer	Dr. Wimmer-Soest
Vorsitzender Richter am Landgericht	Richter am Landgericht	Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Landgericht Hamburg 69 Hamburg

Hamburg, 25.09.2026

Schmigelske, Ai'iniJD
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle